Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakulität

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Julius L. Seligsohn

aus Berlin.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Professor Dr. Julius v. Gierke.
Examen rigorosum am 30. Juni 1920.

Charlottenburg 1921
Hoboken-Presse

Geheimnis- und Erfindungsbesitz.

Unter dem Begriffe „Geheimnis", der allein und in vielfachen Zusammensetzungen sich in unseren Gesetzen findet, versteht man Kenntnisse, deren Gegenstand nicht offenkundig ist, und auch nicht offenkundig werden soll. Dabei bedeutet Offenkundigkeit, welche im Patent- und Gebrauchsmusterrecht eine erhebliche selbständige Rolle spielt, die Kenntnis oder die bekannte, auf normalem Wege bestehende Möglichkeit der Kenntnisnahme (Zugänglichkeit) seitens sämtlicher Interessenten. Der Geheimhaltungswille braucht weder stets ausdrücklich betont zu werden noch notwendigerweise auf absolute Ausschließung Anderer von der Mitwissenschaft gerichtet zu sein. Haben Mehrere von dem Geheimnisse Kenntnis, so zerstört der Eintritt der Offenkundigkeit bereits bei Einem auch das Geheimnis der Uebrigen, während dies beim Fehlen eines einzelnen Geheimhaltungswillens nicht immer der Fall ist. Das Verhältnis des Geheimnisses zu seinem Träger, das durch den Begriff der Kenntnis nicht erschöpft wird, heißt Geheimnisbesitz. Sein Vorliegen, sein Erwerb und sein Verlust ist entsprechend den für den Sachbesitz gegebenen Regeln zu beurteilen. Deren analoge Anwendung greift insbesondere bei der Lehre von der Stellvertretung im Geheimnisbesitze Platz. Hierzu gehören sämtliche Fälle, in denen die Geheimnisherrschaft einer Person als Besitzverhältnis einer anderen angesehen wird: der Geheimnisbesitz der juristischen Personen durch ihre Organe, der Geheimnisbesitz bei Vorliegen gesetzlicher Stellvertretung (elterlicher Gewalt, Vormundschaft, Pflegschaft) und Vermögensverwaltung (gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung, Nachlaß- und Konkursverwaltung, Testamentsvollstreckerschaft) und schließlich die Besitzdienerschaft. Dagegen sind die Sachbesitzschutzregeln auf das Geheimnis unanwendbar, weil dessen in zwiefacher Form vorkommende Verletzung — Eindringen in eine fremde Geheimsphäre oder unbefugte Verfügung über fremde Geheimnisse —

sich nicht gegen den Besitztatbestand als solchen richtet. Das Geheimnis ist in der Regel vogelfrei. Gegen fremdes Eindringen wird es nur beim Bestehen besonderer Schutzgesetze durch die auf Wiederherstellung gerichtete oder vorbeugende Unterlassungsklage geschützt. Gegen unbefugte Verfügungen Dritter wird ihm indessen auch abgesehen von besonderen, hier übrigens sehr zahlreichen Verbotsnormen stets dann Schutz gewährt, wenn eine unerlaubte Handlung oder vertragliche Vereinbarung vorausgegangen ist. Dies ist im gewerblichen Rechtsschutze bei der Wahrung von Betriebsgeheimnissen von erheblicher Bedeutung. Die zivilen Rechtsbehelfe gegen diese zweite Form der Geheimnisverletzung sind die Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, aus unechter Geschäftsführung und ungerechtfertigter Bereicherung. Diese sind nach Voraussetzungen und Wirkungen sämtlich verschieden und haben nur das Eine gemeinsam, daß sie durchweg dem verletzten Geheimnisbesitzer als solchem zustehen, ohne daß es auf sein Recht zum Besitze irgendwie ankommt.

Unter den Geheimnissen spielen die technischen nach Zahl wie nach Bedeutung für das Wirtschafts- und Rechtsleben eine besondere Rolle. Sie lassen sich in verschiedene Stufen gliedern. Von dem gewöhnlichen technischen Geheimnis, das in einer nicht patentfähigen und nicht in einem Gewerbebetriebe angewandten technischen Neuerung besteht, und das ausnahmslos den für das Geheimnis im allgemeinen geltenden Vorschriften unterliegt, heben sich das Betriebsgeheimnis und der Erfindungsbesitz ab. Ersteres ragt sofern es nicht noch dazu eine patentfähige Erfindung darstellt, trotz seiner eingehenden Regelung im UWG über das gewöhnliche Geheimnis auf dem Gebiete des Privatrechts kaum hinaus. Dagegen gewährleistet der patentfähigen, aber nicht angemeldeten Erfindung ihre Patentwürdigkeit eine vielfach besondere rechtliche Behandlung. Gleichwohl muß davon ausgegangen werden, daß auch sie ein Geheimnis darstellt. Enthält sie doch seine sämtlichen Wesensmerkmale, sofern man an Stelle des Ausschlusses der Offenkundigkeit den eng verwandten, vom Patentgesetz gebildeten Begriff der Neuheit setzt. Dem Geheimnisbesitz entspricht der Erfindungsbesitz, und ihn hat das Patentgesetz zur Grundlage für seine Regelung der noch nicht angemeldeten Erfindung genommen. Den Anspruch auf Erteilung des Patents, die Uebertragungsbefugnis, das Vorbenutzungsrecht und insbesondere den Einspruch und die Nichtigkeitsklage wegen unbefugter Entnahme hat der Erfindungsbesitzer als solcher, ohne daß die Berechtigung seines Besitzes hierfür irgendwie von Belang ist. Wer Erfindungsbesitzer ist, entscheidet sich nach den für den Geheimnisbesitz geltenden Normen, deren Anwendung im Gegensatz zu der sogenannten

Urheberrechtstheorie praktisch befriedigende Ergebnisse zeitigt. Vor allem führt die Lehre von der Stellvertretung im Erfindungsbesitz zur Erklärung der Angestellten- und Etablissementserfindung im geltenden Rechte. Ein über den bloßen Erfindungsbesitz hinausgehendes oder von ihm verschiedenes sogenanntes Erfinderrecht gibt es nicht. Auch ist der Erfindungsbesitz selbst kein absolutes Recht im gewöhnlichen Sinne, sondern nur eine geschützte Rechtsposition, auf welche § 823 Absatz I BGB mit der Maßgabe Anwendung findet, daß die Schadensersatzpflicht nur bei grobfahrlässiger Verletzung eintritt.

Die Uebertragung des technischen Geheimnisses, die im industriellen Leben eine erhebliche Rolle spielt, geschieht durch Uebertragung des Geheimnis- oder Erfindungsbesitzes, welche sich in dem Sachbesitze analogen Formen vollzieht. Der entgeltliche obligatorische Verpflichtungsvertrag untersteht den Kaufregeln, zu denen eine die unmittelbare Erfüllung des Rechtsgeschäfts überdauernde Geheimhaltungspflicht des Verkäufers hinzutritt. Auch der sogenannte Lizenzvertrag über ein Betriebsgeheimnis oder eine nicht angemeldete Erfindung ist als Kauf des Geheimnis- oder Erfindungsbesitzes anzusehen und hat rechtlich mit dem Patentlizenzvertrage wenig gemein. Die zwangsweise Durchführung des Anspruchs auf Besitzübertragung erfolgt gemäß § 888 ZPO. Eine Pfändung von Betriebsgeheimnissen und nicht angemeldeten Erfindungen ist infolge der positiven Ausgestaltung des deutschen Vollstreckungsrechtes nicht möglich. Gleichwohl gehören die Betriebsgeheimnisse zur Konkursmasse, ohne daß es darauf ankommt, ob sie patentfähig sind oder nicht.